

Merkblatt zum

Antrag auf Rodung von frostgeschädigten Flächen vor Antragstellung im Jahr 2024

im Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen 2024

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen für den Antrag auf Rodung im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Beantragung der Unterstützung nach dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A – Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen (WBA) im Herbst 2024.

Es gelten im Wesentlichen die Bestimmungen des Merkblatts zum Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A (WBA). Dessen Inhalte werden sich noch ändern, u.a. hinsichtlich des Antragsendtermins (30.09. statt 04.10.). Die Inhalte des Merkblatts für die Beantragung einer Rodungsgenehmigung vor Antragstellung von Flächen, die von Frostschäden betroffen sind, gelten ausschließlich für diesen Zweck.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (STMELF) zur Verfügung: www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser → Weinbau

Steht kein Internet zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) angefordert werden.

A Allgemeine Hinweise zum Antrag auf Rodung

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Rodung darf ausschließlich für Flächen beantragt werden, die von Frostschäden betroffen sind. Die Frostschäden werden im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft.

2. Voraussetzungen zur Förderung

Durch die Rodungsgenehmigung vor Antragstellung besteht kein Anspruch auf Förderung.

Mit dem Antrag auf Rodung werden ausschließlich die Voraussetzungen für eine spätere Förderung geschaffen. Der Antrag entspricht weder einem Antrag auf Unterstützung noch ersetzt er einen solchen.

Für die beantragte Fläche muss im Herbst 2024 (nach Antragsöffnung) ein Antrag auf Unterstützung gestellt werden, da sonst die nächste Bestockung im WBA nicht gefördert werden kann.

B Hinweise zur Antragstellung

1. Unterstützungsfähige Fläche

Die beantragte Fläche muss in der Weinbaukartei erfasst sein.

Alle beantragten Flächen müssen bei Antragstellung **bestockt** sein und die Rodung darf erst nach einer schriftlichen Genehmigung der LWG erfolgen.

2. Antragstellung

Anträge auf Rodung von frostgeschädigten Flächen müssen unter Verwendung des aktuellen Formblatts spätestens bis zum **31. August 2024** bei der LWG gestellt werden.

Im Antrag auf Rodung müssen alle Feldstücke, für die im Herbst 2024 eine Unterstützung beantragt werden soll, enthalten sein.

Es muss angegeben werden, welche Maßnahmen auf diesen Flächen im WBA im Herbst 2024 (Förderjahr 2025) beantragt und umgesetzt werden sollen. Eine Beantragung der Förderung nach dem WBA für diese Flächen zu einem späteren Zeitpunkt oder eine Änderung der Maßnahmen ist nicht möglich.

Der unterschriebene Antrag einschließlich erforderlicher Anlagen kann sowohl durch Übermittlung des unterschriebenen Originals (z. B. per Brief oder Fax) oder mittels einfacher E-Mail eingereicht werden.

Bei einer Übermittlung per E-Mail sind Formulare, die der Antragsteller unterschreiben muss, von diesem/dieser mit entsprechender Unterschrift eingescannt an folgende Adresse zu übermitteln: poststelle@lwg.bayern.de

3. Hinweise zur Antragstellung per E-Mail

Wenn Sie einen Antrag per E-Mail einreichen bzw. Unterlagen nachreichen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten, um eine eindeutige Zuordnung der Dokumente zu gewährleisten und um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Im Betreff der E-Mail sind folgende Angaben zu machen:

- „Rodungsantrag WBA 2024“,
- Name bzw. Unternehmensbezeichnung,
- Betriebsnummer.

4. Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Rodung

Jedes Feldstück, für das eine Rodung beantragt wird, ist in einer eigenen Zeile zu erfassen.

Alle Maßnahmen auf einem Feldstück, für die eine Unterstützung nach WBA im Herbst 2024 beantragt werden soll, sind jeweils zu erfassen.

Die Beantragung der Rodung von einer Teilfläche eines Feldstücks ist möglich. Es ist dann ein Lageplan mit der gekennzeichneten Teilfläche als Anlage beizulegen.

Spalten 1 und 2: Feldstücksnummer und FID lt. Flächennutzungsnachweis.

Spalte 3: Hier ist anzugeben, welche der folgenden Geländeformen zum Zeitpunkt der Antragstellung überwiegt:

D (Direktzuglage): Hangneigung überwiegend unter 40 %,

S (Steillage): Hangneigung überwiegend 40 % oder mehr,

T (Terrassenanlage).

Bestehen Zweifel, welche Geländeform vorliegt, ist an der LWG nachzufragen.

Spalte 4: Hier ist anzugeben, ob auf dem Feldstück eine Sortenumstellung (SU), eine Umstrukturierung (UM), eine Tropfbewässerung (TR) oder eine Querterrassierung (QT) im Herbst 2024 beantragt werden soll.

Spalte 5: Eine Obergrenze für die beantragte Fläche stellt die Größe des Feldstücks dar.

Spalte 6:

- Wird die Beantragung der Maßnahme Sortenumstellung beabsichtigt, ist hier die Rebsorte vor der Rodung (= Altsorte)

einzutragen. Bitte benutzen Sie dazu die Codes aus der aktuellen Rebsortenliste unter WBA „Merkblätter und Formulare“.

- Wird die Beantragung der Maßnahme Umstrukturierung beabsichtigt, ist hier die durchschnittliche Zeilenbreite einzutragen. Für die Bestimmung der durchschnittlichen Zeilenbreite sind mindestens 2 Messungen über 5 Zeilen durchzuführen.

Spalte 7: Es ist anzugeben, ob auf der zu rodenden Fläche eine Tropfbewässerung vorhanden ist und wie lange diese besteht.

5. Vorzeitige Rodung

Die LWG ist verpflichtet, **alle Anträge** einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Nach der Einreichung der Anträge auf Rodung werden 100 % der Anträge vor Ort überprüft.

Ein Antrag auf Unterstützung nach WBA im Herbst 2024 ist nur möglich, wenn mit der Rodung der frostgeschädigten Flächen nicht vor der Erteilung eines Rodungsbescheids durch die LWG begonnen wurde.

Als vorzeitiger Rodung gilt:

- Die Rodung der Rebstöcke; jedoch nicht das Entfernen des Drahtrahmens.
- Das vollständige Abschneiden der einjährigen Triebe. Das (maschinelle) Einkürzen der Triebe ist zulässig. Zur Sortenbestimmung müssen die Reben noch über einjährige Triebe verfügen, so dass eine eindeutige Bestimmung der Rebsorte vor Ort möglich ist.

C Weitere Hinweise

1. Weinrecht

Achtung! Der Antrag auf Rodung ersetzt nicht die Meldungen an die Weinbaukartei. Diese hat unabhängig zu erfolgen!

2. Datenschutz und Datenerhebung

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden im Hinblick auf den beabsichtigten Förderantrag nach WBA im Herbst 2024 benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“;
- durch die LWG im Internet unter www.lwg.bayern.de/datenschutz.

D Bewilligungsstelle, Ansprechpartner

Bewilligungsstelle und Ansprechpartner ist die

**Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Institut für Weinbau und Oenologie**

Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung
(IWO 4)

An der Steige 15

97209 Veitshöchheim

Tel: 0931 9801-0

Fax: 0931 9801-100

E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de